

<b>Landeshauptstadt Magdeburg</b> - Der Oberbürgermeister -		Datum 17.07.2018
Dezernat VI	Amt Amt 66	<b>Öffentlichkeitsstatus</b> öffentlich

I N F O R M A T I O N

**I0174/18**

Beratung	Tag	Behandlung
Der Oberbürgermeister	07.08.2018	nicht öffentlich
Stadtrat	16.08.2018	öffentlich

Thema: Fahrradschutzstreifen am Hasselbachplatz

**Mit Beschluss-Nr. 1930-055(VI)18 (A0053/18) hat der Stadtrat den Oberbürgermeister**

*„...beauftragt zu prüfen, ob durch die Einrichtung eines Schutzstreifens für Radfahrer\*innen mit Fahrrad-Piktogrammen auf dem Breiten Weg zwischen Behringstraße und dem Hasselbachplatz eine bessere Sichtbeziehung zwischen Fahrradfahrer\*innen und Autofahrer\*innen geschaffen und dadurch zu mehr Verkehrssicherheit in dem Bereich beigetragen werden kann.“*

**Die Stadtverwaltung möchte folgendes Prüfergebnis mitteilen.**

Entlang des Breiten Weges in Fahrtrichtung Hasselbachplatz existiert nach Höhe Ulrichshaus ein sogenannter anderer Radweg und dieser kann benutzt werden. Alternativ können die Radfahrer im Sinne § 2 der StVO die Fahrbahn nutzen.

Kurz hinter der Behringstraße endet dieser Radweg und wird mittels Markierung deutlich sichtbar auf die Fahrbahn geführt. Zudem ist hier mittels Zeichen 286 der StVO ein eingeschränktes Haltverbot angeordnet. Dies verhindert die Beparkung der Fahrbahn und schafft somit Platz für den Radverkehr. Eine Sichtbeziehung zwischen Kfz- und Fahrradfahrer besteht daher. Ab Höhe Keplerstraße besteht eine 30 km/h Begrenzung und in diesen geschwindigkeitsreduzierten Bereichen ist der Radverkehr auf der Fahrbahn zumutbar.

Der besagte Abschnitt in dem antragsgemäß ein Schutzstreifen errichtet werden soll, ist von stark beengten Fahrbahnverhältnissen gekennzeichnet. Es ist dort lediglich ein Fahrstreifen vorhanden. Die Fahrbahnbreite ab Keplerstraße beträgt nur ca. 4,20 m. Die Mindestbreite für Radfahrerschutzstreifen beträgt 1,25 m und der Abstand zum parkenden Fahrzeug 0,5 m. Damit würde der motorisierte Individualverkehr dauerhaft den Schutzstreifen befahren. Schutzstreifen für Radfahrer sollen jedoch aber nur in Ausnahmefällen vom Kfz-Verkehr benutzt werden.

Da der Fahrstreifen nicht die erforderlichen Maße aufweist, ist die Einrichtung eines Fahrradschutzstreifens im genannten Bereich verkehrsrechtlich nicht zulässig. Im Ergebnis dessen kann hier kein Schutzstreifen für den Radverkehr markiert werden.

Dr. Scheidemann